

schützt, weil sie gleich dem Original für ein selbstständiges Geistesproduct gelte, so ändert sich doch das Sachverhältniß in so fern, als die Deputation den nach dem gegenwärtigen Gesetze zu gewährenden Rechtsschutz auch auf gedruckte Werke ausgedehnt wissen will, so wie denn auch der Zweifel zu beseitigen ist, der etwa entstehen könnte, wenn mehrere Uebersetzungen eines und desselben Werkes existiren, ingleichen wenn die Uebersetzung dem Original gegenüber in Frage kommt. Andere Uebersetzer werden demnach nicht gehindert werden können, auch ihre Uebersetzungen zur Aufführung zu bringen. Ist aber bloß eine einzige vorhanden, so muß diese dasselbe Recht genießen, wie das Original. Dies Alles im Gesetze zu erklären, scheint deswegen nöthig, weil sonst der Uebersetzer lediglich zu Gunsten des Bühneninhabers schlechter gestellt werden, und was der Erstere zu beanspruchen hat, dem Letztern zu Gute gehen würde. Indes sind die Herren Regierungscommissarien einer diesfallsigen Einschaltung im Gesetze auch nicht geradezu entgegengetreten.

Ist nun endlich in Verfolgung der Motive noch ein Wort über die Entschädigungsfrage zu sagen, so hat der Gesetzentwurf die Bundesgesetzgebung in dieser Beziehung zwar in so fern ergänzt, als er die Art und Weise bestimmter angiebt, wie die Entschädigung eines verletzten Autors gesichert und verwirklicht werden soll. Lückenhaft aber bleibt derselbe wieder in so fern, als er die Inanspruchnahme der Einnahme für eine öffentliche Aufführung nur bei dieser selbst durch Beschlagnahme gestattet, nicht auch nachher noch das Verlangen der Herausgabe dieser Einnahme zugestehen will, und daneben keine Strafen bestimmt, welche die Contravenienten treffen sollen, und die gerade für ein wirksames Mittel zu erachten sind, Uebertretungen zu verhindern und dem Verletzten ohne große processualische Weitläufigkeiten zu seinem Rechte, d. h. zu einer entsprechenden Entschädigung zu verhelfen.

Von einer besondern Bestrafung des Contravenienten neben den ihn sonst treffenden Nachtheilen (Herausgabe der vollen Einnahme) hat der Gesetzentwurf absehen zu müssen geglaubt, weil in der Herausgabe der Einnahme schon ein Vermögensverlust für den Contravenienten liege, der als Strafe werde empfunden werden, und der um so wirksamer sein soll, je weniger der Uebertreter Aussicht habe, daß die öffentliche Aufführung unentdeckt bleiben werde. Um von dem Letzten zuerst zu sprechen, so muß die Deputation allerdings bezweifeln, daß die öffentliche Aufführung immer zur rechten Zeit zur Kenntniß des Eigenthümers des aufgeführten Stückes gelangen werde. So zeitig wenigstens, daß eine Beschlagnahme der Einnahme würde Platz ergreifen können, wird der Dichter oder Componist gewiß in den allerersten Fällen von der Aufführung seines Stückes Nachricht erhalten (und dieser Umstand spricht zugleich für den Vorschlag der Deputation, daß die Herausgabe der Einnahme für ein ohne Erlaubniß aufgeführtes Stück auch nachträglich soll gefordert werden können). Die erste Kammer, obschon sie dem Gesetzentwurfe beigetreten ist, hat dies gleichfalls gefühlt und anerkannt. Denn nicht genug, daß der Deputationsbericht dies zu §. 3 (S. 326) ausdrücklich ausspricht, so hat auch ein Mitglied der Kammer bei der Verhandlung darauf besonders aufmerksam gemacht und sich unter Anderm also geäußert:

„Indes habe ich mir nicht verhehlen können, daß in praxi die sichere Ausführung einer solchen Beschlagnahme gar oft für den Berechtigten große Schwierigkeiten habe, und in einzelnen Fällen die Entschädigung

selbst mit dem Verluste kaum in richtigem Verhältnisse stehen wird. Es ist mir daher nicht ganz zweifellos erschienen, ob es nicht zum größern Schutze des dramatischen und musicalischen Eigenthums neben der Beschlagnahme auch der Festsetzung der Geldbuße für den Contravenienten bedürfe. Wenn ich es unterlasse, einen besondern Antrag darauf zu stellen, so geschieht es nur deshalb, weil ich fühle, daß die Strafe, wenn sie überhaupt von einer abschreckenden Wirkung sein sollte, eine verhältnißmäßig hohe sein müßte, dann aber allerdings in einzelnen Fällen bei dem durch die erfolgte Beschlagnahme bereits eingetretenen Vermögensverluste zu einer großen Härte sich steigern könnte.“

#### Landtagsmittheilungen erster Kammer S. 232.

Allein dem hier ausgesprochenen Bedenken hat die Deputation, um dies sogleich zu erwähnen, dadurch begegnet, daß sie zwar die Bestrafung des Contravenienten neben der Beschlagnahme der Einnahme aufgestellt hat, jedoch nicht Willens ist, beide Arten der Entschädigung gleichzeitig und neben einander Platz ergreifen zu lassen, sondern nur dem Verletzten die Wahl überläßt, welche von den beiden Nachtheilen er gegen den Contravenienten in Anwendung bringen, und welche Entschädigung er in dem gegebenen Falle sich zuwenden will. Uebrigens ist auch gegen Härten durch die große Relativität des Strafmaasses hinlänglich Vorkehrung getroffen.

Hat einer der Herren Regierungscommissarien bei Gelegenheit der eben mitgetheilten Aeußerung darauf hingewiesen, daß die ganze Einnahme ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten als Entschädigung überlassen werden solle, und daß, weil ein Stück oft sehr viel koste, um in Scene gesetzt zu werden, hierin schon Strafe genug liege, so widerlegt sich diese Bemerkung schon dadurch, daß die Deputation, wie erwähnt, nicht Herausgabe der Einnahme und Strafe neben einander, sondern beide nur alternativ eintreten lassen, und nur dem Eigenthümer die Wahl zugestanden wissen will, nach Lage der Sache zu dem einen oder zu dem andern Entschädigungsmittel zu greifen. Es ist möglich, daß die Herausgabe der Einnahme in dem einzelnen gegebenen Falle für den Contravenienten einen viel größern Vermögensverlust, eine größere Strafe in sich enthält (und dann wird auch der Eigenthümer diese Entschädigungsmodalität wählen, vorausgesetzt, daß ihm wirklich Gelegenheit dazu gegeben ist). Aber die Frage ist eben die, ob es dem Eigenthümer möglich sein, ob er so zeitig zur Kenntniß einer unbefugten Aufführung gelangen wird, um die Beschlagnahme der Einnahme eintreten zu lassen. Ist ihm dies nicht möglich — und das wird meistens der Fall sein — dann hat er keinen Schutz, wenn nicht eine Strafe beantragt werden kann, die nachträglich erkannt wird, und von welcher der Verletzte einen Theil als Entschädigung in Anspruch nehmen kann. Sie würde nach Befinden sogar der nachträglich zu verlangenden Herausgabe der Einnahme vorzuziehen sein, wenigstens in so fern, als größere Weiterungen dabei vermieden und insonderheit eine Berechnung des Betrags der Einnahme dadurch überflüssig gemacht werden würde.

Behaupten übrigens die Motive, daß eine öffentliche Aufführung nicht unentdeckt bleiben werde, so mag dies wohl richtig sein, obschon hier nochmals darauf zurück zu verweisen ist, daß, wenn von einer Beschlagnahme der Einnahme die Rede sein soll, die Entdeckung sehr selten so schnell erfolgen wird, um die Beschlagnahme in Ausführung zu bringen. Die Deputa-